

## **Gesetz, mit dem das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007, LGBl. für Wien Nr. 65/2006, wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### 1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

#### **„Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Hauptstück**

##### **Geltungsbereich, Nachprüfungsbehörde**

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Nachprüfungsbehörde

##### **2. Hauptstück**

##### **Vergabekontrollsenat**

§ 3. Einrichtung und Bestellung der Mitglieder

§ 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5. Ausgeschlossene und befangene Mitglieder

§ 6. Sitzungen

§ 7. Geschäftsordnung

§ 8. Berichtswesen

§ 9. Geschäftsstelle

§ 10. Evidenzstelle

##### **3. Hauptstück**

##### **Zuständigkeit und Verfahren**

##### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 11. Zuständigkeit

§ 12. Auskunftspflicht

§ 13. Mündliche Verhandlung und Verkündung des Bescheides

§ 14. Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen

§ 15. Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 16. Mutwillensstrafen

§ 17. Strafbestimmung

- § 18. Gebühren
- § 19. Gebührenersatz
- § 19a. Ladungen, Zeugengebühren und Zeuginnengebühren

## **2. Abschnitt: Nichtigerklärungsverfahren**

- § 20. Antrag
- § 21. Schlichtungsversuch, Einigungsgespräch, Klaglosstellung
- § 22. Parteien
- § 23. Inhalt und Zulässigkeit
- § 24. Antragsfristen
- § 25. Mitteilungspflichten und Bekanntmachungen
- § 26. Nichtigerklärung
- § 27. Entscheidungsfrist

## **3. Abschnitt: Einstweilige Verfügungen**

- § 28. Antrag
- § 29. Inhalt und Zulässigkeit
- § 30. Verständigung
- § 31. Verfahren
- § 32. Entscheidungsfrist

## **4. Abschnitt: Feststellungsverfahren**

- § 33. Antrag
- § 34. Verfahrensrechtliche Bestimmungen
- § 35. Inhalt und Zulässigkeit
- § 36. Antragsfristen
- § 37. Sekundäre Feststellungsverfahren

## **4. Hauptstück Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 38. In-Kraft-Treten
- § 39. Übergangsbestimmung betreffend anhängige Verfahren
- § 40. Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

Anhang: Gebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates gemäß § 18“

2. Im § 2 Abs. 3 wird die Verweisung „BGBl. I Nr. 10/2004“ durch die Verweisung „BGBl. I Nr. 5/2008“ und die Verweisung „BGBl. I Nr. 137/2001“ durch die Verweisung „BGBl. I Nr. 3/2008“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 fünfter Satz entfällt vor dem Wort „Richterstand“ das Wort „aktiven“.

Im Abs. 2 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2003“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2007“ ersetzt und nach der Wortfolge „und besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht“ die Wortfolge „sowie den Abschluss eines rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Studiums“ eingefügt.

Im Abs. 5 wird die Wortfolge „unter der Internetadresse [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at)“ durch die Wortfolge „unter [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)“ ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 1 Z 3 wird die Verweisung „BGBl. I Nr. 90/2003“ durch die Verweisung „BGBl. I Nr. 28/2007“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen (§ 29) entscheidet der bzw. die Vorsitzende. Über Kosten und Gebühren entscheidet, so weit in der Sache der Senat noch zu entscheiden hat, dieser, ansonsten der bzw. die Vorsitzende.“

6. Im § 7 wird die Wortfolge „unter der Internetadresse [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at)“ durch die Wortfolge „unter [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)“ ersetzt.

7. § 8 samt Überschrift lautet:

### **„Berichtswesen**

**§ 8.** Der Vergabekontrollsenat hat dem Amt der Wiener Landesregierung jährlich einen Wahrnehmungsbericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten. Darüber hinaus hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Amt der Wiener Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu berichten.“

8. Im § 13 Abs. 3 lauten die letzten beiden Sätze:

„Der Bescheid ist auch in den Fällen, in denen er öffentlich verkündet wird, schriftlich auszufertigen. Der Lauf der Fristen zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes ist bis zur Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides gehemmt.“

9. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die im Anhang festgesetzten Gebührensätze vermindern oder erhöhen sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juni 2007 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl ergibt. Die Landesregierung hat nach Verlautbarung der für Juni des laufenden Jahres maßgeblichen Indexzahl die neu festgesetzten Gebührensätze im Landesgesetzblatt für Wien kundzumachen. Die neu festgesetzten Gebührensätze gelten ab dem der Kundmachung folgenden Monatsersten. Die Gebührensätze sind auf ganze Eurobeträge ab- oder aufzurunden.“

10. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird ein Antrag vor Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 25 Abs. 6 oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen, so hat die Geschäftsstelle des Vergabekontrollsenates die Rückerstattung der Hälfte der jeweils entrichteten Pauschalgebühr an den Antragsteller oder an die Antragstellerin zu veranlassen. Wird ein Antrag nach Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 25 Abs. 6, aber vor Durchführung der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, so hat die Geschäftsstelle des Vergabekontrollsenates die Rückerstattung von 20 Prozent der jeweils entrichteten Pauschalgebühr an den Antragsteller oder an die Antragstellerin zu veranlassen.“

11. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

**„Ladungen, Zeugengebühren und Zeuginnengebühren**

**§ 19a.** (1) Der Vergabekontrollsenat ist berechtigt, auch solche Personen vorzuladen (§ 19 AVG), die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb Wiens haben.

(2) Zeugen und Zeuginnen haben nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und der §§ 3 bis 18 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2007, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens an dem der Vernehmung folgenden Tag beim Vergabekontrollsenat geltend zu machen. Hierüber sind Zeugen und Zeuginnen zu belehren.“

12. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist die zwischen dem Zugang der Verständigung über das Ausscheiden und der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung liegende Zeitspanne kürzer als die in § 24 Abs. 1 vorgesehene Frist, ist ein Bieter oder eine Bieterin berechtigt, das Ausscheiden gemeinsam mit der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung in einem Antrag innerhalb der für die Anfechtung der Zuschlagsentscheidung bzw. der Widerrufsentscheidung eingeräumten Frist anzufechten.“

13. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb der in § 24 genannten Fristen bei der in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb der in § 24 genannten Fristen bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde.“

14. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge auf Nichtigerklärung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen sowie der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages sind

1. sofern die Angebotsfrist, die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder die Teilnahmefrist weniger als 15 Tage beträgt, spätestens drei Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder der Teilnahmefrist,
2. in allen übrigen Fällen spätestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder der Teilnahmefrist einzubringen.

Fällt das Ende der Einbringungsfrist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so ist der vorausgegangene Werktag letzter Tag der Frist.“

15. Im § 31 Abs. 7 zweiter Satz wird die Verweisung „BGBl. I Nr. 137/2001“ durch die Verweisung „BGBl. I Nr. 3/2008“ ersetzt.16. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Bieter oder eine Bieterin, der oder die ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungs-bereich des Bundesvergabegesetzes 2006 unterliegenden Vertrages

hatte und dem oder der durch das Vorgehen des Auftraggebers oder der Auftraggeberin ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, kann die Feststellung beantragen, dass der Auftraggeber oder die Auftraggeberin nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters oder der Bieterin um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlags-erteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.“

17. § 34 samt Überschrift lautet:

### **„Verfahrensrechtliche Bestimmungen**

**§ 34.** (1) Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 33 Abs. 1 sind der Antragsteller oder die Antragstellerin, der Auftraggeber oder die Auftraggeberin und ein allfälliger Zuschlagsempfänger oder eine allfällige Zuschlagsempfängerin. Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 33 Abs. 2 sind der Antragsteller oder die Antragstellerin, der Auftraggeber oder die Auftraggeberin und alle im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter oder Bieterinnen.

(2) Über Anträge auf Feststellung gemäß § 33 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ist unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.“

18. Im § 35 Abs. 1 lautet die Z 5:

„5. Angaben über den behaupteten drohenden oder eingetretenen Schaden für den Antragsteller oder die Antragstellerin,“

19. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zuschlages, des Widerrufs oder der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens erlischt, wenn der Antrag gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt gestellt wird, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin vom Zuschlag, vom Widerruf oder von der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen wurde.“

20. Dem § 36 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, gilt der Antrag auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen bei der in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthalten die Aus-

schreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde.“

21. Im § 37 Abs. 3 wird die Verweisung „BGBl. I Nr. 10/2004“ durch die Verweisung „BGBl. I Nr. 5/2008“ ersetzt.

22. §§ 40, 41 und 42 entfallen. Der bisherige § 43 erhält die Paragraphenbezeichnung 40.

## **Artikel II In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

1. Art. I tritt mit Ablauf des der Kundmachung folgenden dritten Monatsersten in Kraft.
2. Für bereits bestellte Mitglieder gelten bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode die Qualifikationserfordernisse der bisherigen Rechtslage.
3. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Art. I beim Vergabekontrollsenat anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer

# V o r b l a t t

## **Problem:**

Der Bundesgesetzgeber hat das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006) mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006 geändert wird, BGBl. I Nr. 86/2007, geändert. Das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 steht in enger Beziehung zum Bundesvergabegesetz 2006.

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechts-Bereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht in dem geänderten Art. 20 Abs. 2 B-VG die Schaffung von weisungsfreien Organen unter anderem zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens vor, wobei ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht vorzusehen ist. Die zit. Bestimmung ist mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten (Art. 151 Abs. 38 B-VG). Das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 dem geänderten Art. 20 Abs. 2 B-VG anzupassen (Art. 151 Abs. 38 B-VG).

## **Ziele:**

Das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 ist in Abstimmung mit der Novelle des Bundesvergabegesetzes 2006 und der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes zu novellieren. Darüber hinaus sollen als Ergebnis einer Evaluierung des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007 einzelne Bestimmungen geändert werden.

## **Inhalt/Problemlösung:**

Novellierung des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007

## **Alternativen:**

Keine

## **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**



**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Pauschalgebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates sollen wertgesichert sein. In Abstimmung mit der Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006 sollen Zeugengebühren eingeführt werden. Der Ausbau von Zuständigkeiten des Vorsitzenden wird die Mehrkosten durch Einführung der Zeugengebühren ausgleichen. Eine genaue Darstellung der finanziellen Auswirkungen findet sich im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

**Wirtschaftspolitische Auswirkungen**

keine

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

**Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

keine

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen**

keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die EU - Konformität ist gegeben.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine. Der Entwurf fällt nicht unter das Wiener Notifizierungsgesetz - WNotifG, LGBl. für Wien Nr. 28/1996, bzw. die Richtlinie 98/34/EG, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG.

# E r l ä u t e r u n g e n

## A. Allgemeiner Teil

### Ausgangslage und Zielsetzung:

Die Novelle des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 86/2007, beinhaltet im Rechtsschutzteil eine Reihe von Änderungen, die durch eine Änderung des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007 nachvollzogen werden sollten.

Dies betrifft insbesondere folgende Änderungen:

- Wertsicherung der Pauschalgebühren nach dem Vorbild des § 318 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006
- Vereinheitlichung der gebührenrechtlichen Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2006 und des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007
- Schaffung der Möglichkeit, auch Personen außerhalb des Amtsbereiches des Vergabekontrollsenates zu laden, und Einführung von Zeugengebühren
- Aufnahme einer Regelung für den Fall, dass die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung keine oder eine unrichtige Angabe der Vergabekontrollbehörde enthalten sollten
- Aufnahme einer Regelung für den Fall, dass bei den „rückgerechneten Fristen“ (§ 24 Abs. 2 WVRG) das Ende der „Frist“ auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt
- Aufnahme einer sechswöchigen Entscheidungsfrist des Vergabekontrollsenates für bestimmte Feststellungsverfahren
- Übernahme der vom Bundesgesetzgeber durchgeführten Korrekturen einzelner redaktioneller Fehler und Ungenauigkeiten, so weit dies nicht bereits im WVRG 2007 vorweggenommen worden ist.

Aus der Evaluierung des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007 hat sich folgende vorgeschlagene Änderung ergeben:

- Präzisierung des § 13 Abs. 3 WVRG 2007 dahingehend, dass die Fristen zur Anrufung von VfGH und VwGH zwar mit der mündlichen Bescheidverkündung beginnen, aber deren Lauf bis zur Zustellung der schriftlichen Ausfertigung gehemmt ist
- Übertragung der Zuständigkeit, über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und in bestimmten Fällen über Kosten zu entscheiden, auf den Vorsitzenden bzw. auf die Vorsitzende

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechts-Bereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht in dem durch das zit. Verfassungsgesetz geänderten Art. 20 Abs. 2 B-VG die Schaffung von weisungsfreien Organen unter anderem zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens vor, wobei ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht vorzusehen ist. Die zit. Bestimmung ist mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten (Art. 151 Abs. 38 B-VG). Das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 dem geänderten Art. 20 Abs. 2 B-VG anzupassen (Art. 151 Abs. 38 B-VG). Der Vergabekontrollsenat Wien soll in diesem Sinne neu eingerichtet werden.

Es soll daher das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 abgeändert werden.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 hat mit den Richtlinien 89/665/EWG („Rechtsmittelrichtlinie“) und 92/13/EWG („Sektorenrechtsmittelrichtlinie“) zwingende Vorgaben des Gemeinschaftsrechts umgesetzt.

Die beabsichtigte Novelle des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007 hält sich im Rahmen dieser bereits erfolgten Umsetzung.

### **Regelungstechnik und Inhalt:**

Die durch Art. 14b Abs. 1 B-VG und das BVergG 2006 vorgegebene österreichweite Vereinheitlichung des materiellen Vergaberechts soll durch eine weitgehend ähnliche

Gestaltung des Rechtsschutzverfahrens ergänzt werden. Daher orientiert sich der Entwurf für eine Novelle des WVRG 2007 terminologisch und systematisch an der Novelle des Bundesvergabegesetzes 2006, die auch den 4. Teil des Bundesvergabegesetzes 2006 änderte.

### **Zur Kompetenzlage:**

Gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 sind die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Abs. 2 Z 2 Landessache.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Wertsicherung der Pauschalgebühren sind künftig – von den Nominalbeträgen aus betrachtet – Mehreinnahmen zu erwarten, die sich jedoch im Bereich der allgemeinen Teuerung bewegen. Nimmt man kostenrechnungsmäßig die erforderliche Aufzinsung der Nominalbeträge der künftigen Einnahmen vor, so ergeben sich keine Mehreinnahmen.

Die nur 20%-ige Rückerstattung der Pauschalgebühr bei Zurückziehung des Antrages nach Kundmachung der Anberaumung, aber noch vor Durchführung der mündlichen Verhandlung könnte ev. in einigen wenigen Fällen eine geringfügige Einsparung bringen.

Die Einführung von Gebühren für Zeugen, wird zu zusätzlichen Ausgaben führen. Es lässt sich jedoch nicht abschätzen, in wie vielen Fällen der Vergabekontrollsenat Zeugen laden wird, von wie weit diese anreisen müssen und wie oft sowie in welcher Höhe daher von Zeugen Gebührenersatz begehrt wird. Es gibt jedoch nur wenige Zeugenladungen außerhalb Wiens.

Der Ausbau von Zuständigkeiten des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, insbesondere der Zuständigkeit zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und in

einzelnen Fällen auch Kostenentscheidungen, verringert das Erfordernis von Sitzungen des Senates und trägt damit zu einer Kostenreduktion bei.

Insgesamt werden die Änderungen – da sich Mehrkosten und Kostenreduktion gegenseitig ausgleichen werden – kostenneutral sein.

**Umzusetzende EG-Rechtsvorschriften:**

- Richtlinie 89/665/EWG vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABI. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989 S. 33, in der Fassung von Art. 41 der Richtlinie 92/50/EWG,
  
- Richtlinie 92/13/EWG vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABI. Nr. L 76 vom 23. März 1992 S. 14.

## **B. Besonderer Teil**

### **Erläuternde Bemerkungen:**

#### **Zu § 2:**

Die Verweise auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 sollen dem aktuellen Stand angepasst werden.

#### **Zu § 3:**

Im Abs. 1 ist es durch die Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG nicht mehr erforderlich, dass der Vergabekontrollsenat ein Kollegialorgan im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG ist. Die Vorsitzführung durch Richter bzw. Richterinnen hat sich jedoch bewährt und soll beibehalten werden. Das Erfordernis, dass der Richter bzw. die Richterin im Beststellungszeitpunkt dem Aktivstand angehört (VfSlg 11.933, 15.543), entfällt mit Inkrafttreten der Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG und soll nicht mehr gesetzlich normiert sein. Die Anhörung des Oberlandesgerichtes Wien ist im Hinblick auf § 63a des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961 idgF, bei Richtern im Aktivstand erforderlich.

Im Abs. 2 soll der Verweis auf die Nationalrats-Wahlordnung dem aktuellen Stand angepasst werden. Als Abschluss eines Studiums im Sinne des Abs. 2 gilt der Abschluss eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums.

Im Abs. 6 soll eine Internetadresse für Verlautbarungen nicht mehr vorgeschrieben werden. Jedoch soll die Verlautbarung so erfolgen, dass sie unter „www.wien.gv.at“ aufscheint.

**Zu § 4:**

Der Verweis auf die Nationalrats-Wahlordnung 1992 soll dem aktuellen Stand angepasst werden.

**Zu § 6:**

Über einstweilige Verfügungen soll künftig – nach dem Vorbild des Bundesvergabegesetzes 2006 (§ 306 Abs. 1) – der bzw. die Vorsitzende alleine entscheiden. Dies dient der Reduktion der Kosten.

Die Praxis hat gezeigt, dass in manchen Fällen zwar eine Entscheidung über den Hauptantrag (auf Nichtigerklärung oder auf Feststellung) nicht erforderlich ist, weil dieser etwa zurückgezogen wird oder als zurückgezogen gilt, dennoch aber eine Entscheidung über die Kosten notwendig ist. Für diese Fälle soll die Kostenentscheidung vom bzw. von der Vorsitzenden getroffen werden können. Auch dadurch werden Kosten gespart.

Die im Begutachtungsverfahren abgegebene Stellungnahme des Vergabekontrollsenates hat gezeigt, dass die zunächst vorgesehene Formulierung nicht weitgehend genug war. Insbesondere soll der bzw. die Vorsitzende unter bestimmten Voraussetzungen auch über Gebühren von Zeugen und Zeuginnen und von Sachverständigen zu entscheiden haben. Insoweit wurde die Anführung des Begriffes „Kosten“ zu Klarstellungszwecken um die Wortfolge „und Gebühren“ erweitert. Auch hat die Stellungnahme des Vergabekontrollsenates die Wichtigkeit der zeitlichen Dimension gezeigt. Die Tatsache, dass der Senat in der Sache entscheidet, sagt nämlich für sich allein noch nicht aus, ob der Senat in seine Entscheidung auch die Kosten- bzw. Gebührenfrage einbeziehen kann. Ist es so, dass der Anspruch auf Kosten bzw. Gebühren bei der Geschäftsstelle des Vergabekontrollsenates geltend gemacht wird, während der Senat gerade in der Sache entscheidet oder nachdem die Beschlussfassung des Senates erfolgt ist, so könnte der Senat diesen Anspruch in seiner Sachentscheidung nicht mehr berücksichtigen. Es soll klargestellt werden, dass auch in solchen Fällen der bzw. die Vorsitzende zur Entscheidung über Kosten bzw. Gebühren zuständig ist.

**Zu § 7:**

Eine Internetadresse für die Verlautbarung der Geschäftsordnung soll nicht mehr vorgeschrieben werden. Jedoch soll die Verlautbarung so erfolgen, dass sie unter „www.wien.gv.at“ aufscheint.

**Zu § 8:**

Das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 ändert Art. 20 Abs. 2 B-VG dahingehend, dass über weisungsfreie Organe – wie den Vergabekontrollsenat – ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen ist. Dieses hat im Fall eines Organs zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens zumindest das Recht zu umfassen, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des weisungsfreien Organs zu unterrichten. Entsprechende Landesgesetze sind gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 anzupassen.

Die Anpassung an Art. 20 Abs. 2 B-VG soll durch § 8 erfolgen. Die in diesem Zusammenhang verlangten Berichte sollen in die Zuständigkeit des bzw. der Vorsitzenden fallen. Die Zuständigkeit des bzw. der Vorsitzenden dient auch hier – verglichen mit einer möglichen Zuständigkeit eines Senates oder der Vollversammlung – der Kostenersparnis.

**Zu § 13:**

Mit Abs. 3 letzter Satz hat das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 dem Urteil des EGHR in der Rechtssache Jancikova gegen Österreich vom 7. April 2005, Appl. no. 56483/00, in der Weise Rechnung getragen, dass Parteienvertreter unter Umständen – wie dies in der Rechtssache Jancikova der Fall war – für eine Beschwerde an den Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof die schriftliche Ausfertigung des Bescheides benötigen.

Die praktischen Erfahrungen mit Abs. 3 letzter Satz haben gezeigt, dass in Vergabeverfahren vielfach das Rechtsschutzbedürfnis besteht, bereits nach der



mündlichen Verkündung des Bescheides möglichst rasch die Höchstgerichte anzurufen. Trotzdem muss auf Grund des Urteils in der Rechtssache Jancikova auch die Möglichkeit gewahrt bleiben, dass der Bescheidadressat zunächst die Zustellung der schriftlichen Bescheidausfertigung abwartet und von diesem Zeitpunkt an gerechnet binnen sechs Wochen seine Beschwerden an die Höchstgerichte ausarbeitet und einbringt.

Diesen Anforderungen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Frist zwar mit der mündlichen Verkündung des Bescheides beginnt und ab diesem Zeitpunkt daher Beschwerden an die Höchstgerichte zulässig sind, der Lauf der Frist aber bis zur Zustellung der schriftlichen Ausfertigung gehemmt ist und daher erst mit letzterer beginnt.

Da die Höchstgerichte bereits bisher Beschwerden gegen einen bloß mündlich verkündeten Bescheid des Vergabekontrollsenates zugelassen haben, wird Abs. 3 letzter Satz insoweit an die bestehende Judikatur angepasst.

#### **Zu § 18:**

Der Entwurf sieht eine Wertsicherung der Gebührensätze auf der Grundlage des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2005 vor.

Nach den Vorbildern des § 318 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006 (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2007) und des § 16 Abs. 6 MRG soll die Valorisierung in Form einer Kundmachung der Landesregierung erfolgen. Die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung sieht einen jährlichen Automatismus vor, wobei sich die Änderung der Gebührensätze aus einem bloßen Rechenvorgang ableiten lässt.

#### **Zu § 19:**

Die Zurückziehung eines Antrages vor Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bzw. vor Durchführung der mündlichen Verhandlung verringert den Aufwand der Behörde und soll daher zu einer Rückerstattung eines

Teiles der Pauschalgebühr führen. Diese Verringerung des Aufwandes ist generell höher, wenn der Antrag vor Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen wird, und fällt generell niedriger aus, wenn der Antrag nach Anberaumung, aber vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgezogen wird. Wird der Antrag erst nach Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, so ist der wesentliche Teil des Aufwandes, u. a. das Zusammentreten und die Vorbereitung des Senates, bereits angefallen und soll daher keine Refundierung mehr erfolgen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt dieser Neuregelung liegt in einer möglichst weit gehenden Vereinheitlichung der Gebührenregelungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (vgl. die Neuregelung des § 318 Abs. 1 Z 7 BVergG 2006 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2007) und der Gebührenregelung des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes. Die in Aussicht genommene Regelung stellt insoweit Einheitlichkeit her.

#### **Zu § 19a:**

Nach § 19 Abs. 1 AVG dürfen die Behörden nur solche Personen vorladen, die ihren Aufenthalt (Sitz) im Amtsbereich der betreffenden Behörde haben. Eine Ausnahme besteht nur für die Verfahren der Unabhängigen Verwaltungssenate (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz AVG) und des Bundesvergabeamtes (§ 314 BVergG 2006). Im Hinblick auf das aus Art. 6 EMRK erfließende verfassungsrechtliche Gebot unmittelbarer Beweisaufnahmen kann es aber notwendig sein, auch Personen als Zeugen bzw. Zeuginnen vorzuladen, die sich nicht in Wien aufhalten. Daher soll dem Vergabekontrollsenat auch die Befugnis zur Ladung von Personen zugestanden werden, die sich außerhalb seines Amtsbereiches aufhalten.

Mit der Befugnis des Vergabekontrollsenates, auch Personen außerhalb seines Amtsbereiches zu laden, sollen Zeugen- bzw. Zeuginnengebühren eingeführt werden. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 137 der Wiener Abgabenordnung (WAO). Der Umfang und die Höhe des Gebührenanspruchs orientiert sich – wie im § 137 WAO, § 51a AVG und § 314 Abs. 2 BVergG 2006 – an den §§ 2 Abs. 3 und 3 bis 18 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975.

**Zu § 20:**

Durch die vorgeschlagene Formulierung soll deutlicher als bisher klargestellt werden, dass in diesem Fall nur ein – auch nur einmal zu vergebührender - Antrag gestellt werden muss. Der Fristenlauf beginnt erst mit Kenntnis von der Zuschlags- bzw. Widerrufsentscheidung.

**Zu § 23:**

Nach bisheriger Rechtslage könnten Bieter oder Bieterinnen unter Umständen einen Rechtsnachteil erleiden, wenn die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung entgegen §§ 80 Abs. 1 bzw. § 237 Abs. 1 BVergG 2006 eine unrichtige oder gar keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde enthalten und Anträge aus diesem Grund bei der unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht werden. Um diese Lücke zu schließen, soll nach dem neu anzufügenden Abs. 3 die rechtzeitige Einbringung des Antrages bei der angegebenen Vergabekontrollbehörde bzw., falls keine angegeben ist, bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde, die Antragsfrist wahren. Anlass für diese Regelung ist das Vorbild des Bundesvergabegesetzes 2006 (Änderung der §§ 322 Abs. 3 und 332 Abs. 4 BVergG 2006 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2007).

**Zu § 24:**

Abs. 2 beinhaltet im Vergleich zur bisherigen Regelung Folgendes:

Einerseits soll klargestellt werden, dass die Regelung auch die Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages umfasst.

Andererseits soll der Fall geregelt werden, dass das Ende der „Einbringungsfrist“ auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt. Zweck der „Rückrechnung“ des Endzeitpunktes gemäß Abs. 2 ist die Sicherstellung, dass Anträge jedenfalls vor Ablauf der jeweiligen „Frist“ eingebracht werden und damit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin die Möglichkeit eröffnet wird,

gegebenenfalls die Ausschreibung oder die Wettbewerbsunterlagen zu berichtigen bzw. bei der Suche der Bewerber und Bewerberinnen, dass der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin gegebenenfalls mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zuwarten kann (bis der korrekte Kreis der Teilnehmer und Teilnehmerinnen feststeht). Damit sollen auch Widerrufe vermieden werden. Aus diesen Gründen muss die „Frist“ am vorausgegangenen Werktag enden.

### **Zu § 31:**

Der Verweis auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 soll dem aktuellen Stand angepasst werden.

### **Zu § 33:**

Es soll der – drohende oder bereits eingetretene – Schaden ausdrücklich als Prozessvoraussetzung festgelegt werden. Da nach der bisherigen Rechtslage (§ 35 Abs. 1 Z 5) Angaben über den behaupteten eingetretenen Schaden notwendiger Inhalt des Feststellungsantrages und der eingetretene Schaden insoweit bereits Prozessvoraussetzung war, bedeutet die vorgeschlagene Regelung keine Verschärfung der Prozessvoraussetzungen. Es soll für Antragstellungen eine alternative Prozessvoraussetzung geschaffen werden, die auch den Fall eines erst drohenden Schadens erfasst.

### **Zu § 34:**

Da mit Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 11 Abs. 5 das Verfahren ex lege als widerrufen gilt, entfaltet dieser Bescheid Wirkungen gegenüber allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen an einem Verfahren; daher soll auch allen im Verfahren verbliebenen Bietern und Bieterinnen (das sind, wie in den Erläuterungen zu § 131 Abs. 1 BVergG 2006, RV 1171 BlgNR XXII. GP, treffend ausgeführt ist, jene Bieter und Bieterinnen, die ihre Teilnahme noch nicht selbst beendet haben oder deren Teilnahme am Verfahren noch nicht rechtskräftig beendet worden ist) im Verfahren zur Erlassung dieses Bescheides Parteistellung eingeräumt werden.

Da im materiellrechtlichen Teil des BVergG 2006 an Feststellungen auf Grund von Anträgen gemäß § 33 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ex lege bestimmte Wirkungen anknüpfen, ist es zweckmäßig, für derartige Entscheidungen – in Anlehnung an die Regelung des § 27 für Anträge auf Nichtigerklärung – eine kürzere Entscheidungsfrist vorzusehen.

### **Zu § 35:**

Auf Grund der vorgesehenen Änderung des § 33 Abs. 2 soll im Abs. 1 Z 5 nicht lediglich auf den eingetretenen Schaden abgestellt, sondern auch der Fall eines bloß drohenden Schadens erfasst werden.

### **Zu § 36 Abs. 1:**

Die Evaluierungen des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007 durch das Land Wien und des Bundesvergabegesetzes 2006 durch den Bund haben übereinstimmend ergeben, dass eine Bemessung der subjektiven Frist des § 36 Abs. 1 WVRG 2007 bzw. des § 332 Abs. 2 BVergG 2006 mit sechs Monaten keinen Sinn macht, weil auch die in diesen Bestimmungen vorgesehene objektive Frist mit sechs Monaten bemessen ist und an das gleiche Ereignis (Zuschlag bzw. Widerruf) anknüpft. Da der Zeitpunkt der Kenntnis von einem Ereignis nicht vor dem Eintreten des Ereignisses selbst liegen kann, ist nach der geltenden Regelung des § 36 Abs. 1 – zumindest in der überwiegenden Zahl der Fälle – immer die objektive Frist (somit sechs Monate nach Widerruf oder Zuschlagserteilung) maßgeblich. Durch die Änderung soll daher wieder eine subjektive Anfechtungsfrist von sechs Wochen vorgesehen werden.

### **Zu § 36 Abs. 3:**

Nach bisheriger Rechtslage könnten Bieter oder Bieterinnen unter Umständen einen Rechtsnachteil erleiden, wenn Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung eine unrichtige oder gar keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde enthalten und Anträge aus diesem Grund bei der unzuständigen

Vergabekontrollbehörde eingebracht werden. Um diese Lücke zu schließen, soll nach dem neu anzufügenden Abs. 3 die rechtzeitige Einbringung des Antrages bei der angegebenen Vergabekontrollbehörde bzw., falls keine angegeben ist, bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde die Antragsfrist wahren. Anlass für diese Regelung ist das Vorbild des Bundesvergabegesetzes 2006 (Änderung der §§ 322 Abs. 3 und 332 Abs. 4 BVergG 2006).

### **Zu § 37:**

Die Zitierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 wird dem aktuellen Stand angepasst.

### **Zu den §§ 40 bis 43:**

Die Übergangsbestimmung des § 40 betreffend bestellte Mitglieder soll in adaptierter Fassung in Art. II aufgenommen werden. Es wird insoweit auch auf die Erläuterungen zu Art. II verwiesen.

Die §§ 41 und 42 betreffen Übergangsbestimmungen, die durch Zeitablauf bedeutungslos geworden sind und im Sinne der Rechtsbereinigung entfallen können.

§ 43 betreffend die Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft soll die Paragraphenbezeichnung 40 erhalten.

### **Zu Art. II:**

Art. I soll mit Ablauf des der Kundmachung folgenden dritten Monatsersten in Kraft treten.

Für bereits bestellte Mitglieder sollen für die Restlaufzeit ihrer Funktionsperiode die bisherigen Bestellungserfordernisse gelten.

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Art. I beim Vergabekontrollsenat anhängigen Verfahren sollen nach der bisherigen Rechtslage fortgeführt werden.

Gesetz, mit dem das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 geändert wird

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

| Alte Fassung  | Neue Fassung   |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis<br/>1. Hauptstück<br/>Geltungsbereich, Nachprüfungsbehörde</p> <p>§ 1. Geltungsbereich<br/>§ 2. Nachprüfungsbehörde</p> <p style="text-align: center;">2. Hauptstück<br/>Vergabekontrollsenat</p> <p>§ 3. Einrichtung und Bestellung der Mitglieder<br/>§ 4. Erlöschen der Mitgliedschaft<br/>§ 5. Ausgeschlossene und befangene Mitglieder<br/>§ 6. Sitzungen<br/>§ 7. Geschäftsordnung<br/>§ 8. Wahrnehmungsbericht<br/>§ 9. Geschäftsstelle<br/>§ 10. Evidenzstelle</p> <p style="text-align: center;">3. Hauptstück<br/>Zuständigkeit und Verfahren<br/>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> | <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis<br/>1. Hauptstück<br/>Geltungsbereich, Nachprüfungsbehörde</p> <p>§ 1. Geltungsbereich<br/>§ 2. Nachprüfungsbehörde</p> <p style="text-align: center;">2. Hauptstück<br/>Vergabekontrollsenat</p> <p>§ 3. Einrichtung und Bestellung der Mitglieder<br/>§ 4. Erlöschen der Mitgliedschaft<br/>§ 5. Ausgeschlossene und befangene Mitglieder<br/>§ 6. Sitzungen<br/>§ 7. Geschäftsordnung<br/><b>§ 8. Berichtswesen</b><br/>§ 9. Geschäftsstelle<br/>§ 10. Evidenzstelle</p> <p style="text-align: center;">3. Hauptstück<br/>Zuständigkeit und Verfahren<br/>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> |

- § 11. Zuständigkeit
- § 12. Auskunftspflicht
- § 13. Mündliche Verhandlung und Verkündung des Bescheides
- § 14. Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen
- § 15. Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 16. Mutwillensstrafen
- § 17. Strafbestimmung
- § 18. Gebühren
- § 19. Gebührenersatz

#### 2. Abschnitt: Nichtigerklärungsverfahren

- § 20. Antrag
- § 21. Schlichtungsversuch, Einigungsgespräch, Klaglosstellung
- § 22. Parteien
- § 23. Inhalt und Zulässigkeit
- § 24. Antragsfristen
- § 25. Mitteilungspflichten und Bekanntmachungen
- § 26. Nichtigerklärung
- § 27. Entscheidungsfrist

#### 3. Abschnitt: Einstweilige Verfügungen

- § 28. Antrag
- § 29. Inhalt und Zulässigkeit
- § 30. Verständigung
- § 31. Verfahren
- § 32. Entscheidungsfrist

#### 4. Abschnitt: Feststellungsverfahren

- § 33. Antrag

- § 11. Zuständigkeit
- § 12. Auskunftspflicht
- § 13. Mündliche Verhandlung und Verkündung des Bescheides
- § 14. Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen
- § 15. Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 16. Mutwillensstrafen
- § 17. Strafbestimmung
- § 18. Gebühren
- § 19. Gebührenersatz
- § 19a. Ladungen, Zeugengebühren und Zeuginnengebühren**

#### 2. Abschnitt: Nichtigerklärungsverfahren

- § 20. Antrag
- § 21. Schlichtungsversuch, Einigungsgespräch, Klaglosstellung
- § 22. Parteien
- § 23. Inhalt und Zulässigkeit
- § 24. Antragsfristen
- § 25. Mitteilungspflichten und Bekanntmachungen
- § 26. Nichtigerklärung
- § 27. Entscheidungsfrist

#### 3. Abschnitt: Einstweilige Verfügungen

- § 28. Antrag
- § 29. Inhalt und Zulässigkeit
- § 30. Verständigung
- § 31. Verfahren
- § 32. Entscheidungsfrist

#### 4. Abschnitt: Feststellungsverfahren

- § 33. Antrag



|  |   |
|--|---|
| <p>§ 34. Parteien<br/> § 35. Inhalt und Zulässigkeit<br/> § 36. Antragsfristen<br/> § 37. Sekundäre Feststellungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">4. Hauptstück<br/> Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 38. In-Kraft-Treten<br/> § 39. Übergangsbestimmung betreffend anhängige Verfahren<br/> § 40. Übergangsbestimmung betreffend bestellte Mitglieder<br/> § 41. Übergangsbestimmung betreffend Entschädigung der Mitglieder<br/> § 42. Übergangsbestimmung betreffend Geschäftsordnung<br/> § 43. Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>Anhang: Gebühren gemäß § 18</p> <p>§ 2. (3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Nachprüfungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2001.</p> <p>§ 3. (1) Der Vergabekontrollsenat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind von der Landesregierung für eine Amtsdauer von sechs Jahren zu bestellen. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Drei Mitglieder, die auch fachkundige Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien sein können, sind nach Anhörung des Stadtsenates, je ein Mitglied</p> | <p><b>§ 34. Verfahrensrechtliche Bestimmungen</b><br/> § 35. Inhalt und Zulässigkeit<br/> § 36. Antragsfristen<br/> § 37. Sekundäre Feststellungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">4. Hauptstück<br/> Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 38. In-Kraft-Treten<br/> § 39. Übergangsbestimmung betreffend anhängige Verfahren<br/> <b>entfällt</b><br/> <b>entfällt</b><br/> <b>entfällt</b><br/> <b>§ 40. Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft</b></p> <p><b>Anhang: Gebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates gemäß § 18</b></p> <p>§ 2. (3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Nachprüfungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes <b>BGBl. I Nr. 5/2008</b> und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, in der Fassung des Bundesgesetzes <b>BGBl. I Nr. 3/2008</b>.</p> <p><b>§ 3. (1)</b> Der Vergabekontrollsenat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind von der Landesregierung für eine Amtsdauer von sechs Jahren zu bestellen. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Drei Mitglieder, die auch fachkundige Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien sein können, sind nach Anhörung des Stadtsenates, je ein Mitglied</p> |
|--|---|

nach Anhörung der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu bestellen. Der oder die Vorsitzende hat zum Zeitpunkt seiner oder ihrer Ernennung dem aktiven Richterstand anzugehören und ist nach Anhörung des Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgerichtes Wien zu bestellen. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise ein erstes, ein zweites und ein drittes Ersatzmitglied zu bestellen. Die Ersatzmitglieder vertreten in der Reihenfolge ihrer Bestellung die Mitglieder bei deren zeitweiliger Verhinderung oder nach deren Ausscheiden bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, so hat über Antrag des oder der Vorsitzenden unverzüglich eine Nachbestellung zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zum Nationalrat wählbar sein (§ 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2003) und besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen.

(5) Der oder die Vorsitzende hat zu Beginn jedes Kalenderjahres die Verlautbarung der Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates und der Institution (im Fall der Bediensteten der Stadt Wien der Dienststelle, der Unternehmung oder des Betriebes), der sie angehören, unter der Internetadresse [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) zu veranlassen.

§ 4. (1) Die Mitgliedschaft im Vergabekontrollsenat erlischt:  
1. mit Tod des Mitgliedes,

nach Anhörung der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu bestellen. Der oder die Vorsitzende hat zum Zeitpunkt seiner oder ihrer Ernennung **dem Richterstand** anzugehören und ist nach Anhörung des Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgerichtes Wien zu bestellen. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise ein erstes, ein zweites und ein drittes Ersatzmitglied zu bestellen. Die Ersatzmitglieder vertreten in der Reihenfolge ihrer Bestellung die Mitglieder bei deren zeitweiliger Verhinderung oder nach deren Ausscheiden bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, so hat über Antrag des oder der Vorsitzenden unverzüglich eine Nachbestellung zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zum Nationalrat wählbar sein (§ 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **28/2007**) und besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht **sowie den Abschluss eines rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Studiums** besitzen.

(5) Der oder die Vorsitzende hat zu Beginn jedes Kalenderjahres die Verlautbarung der Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates und der Institution (im Fall der Bediensteten der Stadt Wien der Dienststelle, der Unternehmung oder des Betriebes), der sie angehören, unter **[www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)** zu veranlassen.

§ 4. (1) Die Mitgliedschaft im Vergabekontrollsenat erlischt:  
1. mit Tod des Mitgliedes,

2. mit Verzicht,
3. mit Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat (§ 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2003),
4. mit Ablauf der Amtsdauer,
5. beim oder bei der Vorsitzenden und dessen oder deren Ersatzmitgliedern im Falle des Ausscheidens aus dem Richterstand,
6. durch Enthebung durch den Vergabekontrollsenat.

§ 6. (3) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen (§ 29) entscheidet ein Dreiersenat. Dieser besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem Mitglied, das nach Anhörung des Stadtsenates bestellt wurde, und einem Mitglied, das nach Anhörung jeweils einer im § 3 Abs. 1 genannten Kammer bestellt worden ist. Die Mitglieder, die nach Anhörung der im § 3 Abs. 1 genannten Kammern bestellt worden sind, wechseln sich in der Besetzung des Dreiersenates nach einer im Vorhinein festgelegten Einteilung so ab, dass jede der Kammern im Dreiersenat gleich oft vertreten ist. Diese Einteilung ist unter der Internetadresse [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) kundzumachen.

§ 7. Der Vergabekontrollsenat hat in der Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen über die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Behandlung der Geschäftsstücke in der Geschäftsstelle und im Senat zu regeln und insbesondere auch nähere Bestimmungen über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen des Senates zu beschließen. Die Geschäftsordnung ist unter der Internetadresse [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) kundzumachen.

2. mit Verzicht,
3. mit Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat (§ 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 28/2007**),
4. mit Ablauf der Amtsdauer,
5. beim oder bei der Vorsitzenden und dessen oder deren Ersatzmitgliedern im Falle des Ausscheidens aus dem Richterstand,
6. durch Enthebung durch den Vergabekontrollsenat.

§ 6. (3) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen (§ 29) entscheidet **der bzw. die Vorsitzende. Über Kosten und Gebühren entscheidet, so weit in der Sache der Senat noch zu entscheiden hat, dieser, ansonsten der bzw. die Vorsitzende.**

§ 7. Der Vergabekontrollsenat hat in der Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen über die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Behandlung der Geschäftsstücke in der Geschäftsstelle und im Senat zu regeln und insbesondere auch nähere Bestimmungen über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen des Senates zu beschließen. Die Geschäftsordnung ist unter **[www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)** kundzumachen.

| Wahrnehmungsbericht  | Berichtswesen   |
|--|---|
| <p>§ 8. Der Vergabekontrollsenat hat dem Amt der Wiener Landesregierung jährlich einen Wahrnehmungsbericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten.</p> <p>§ 13. (3) Der Bescheid und seine wesentliche Begründung sind öffentlich zu verkünden. Die Verkündung entfällt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder</li> <li>2. der Bescheid nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung beschlossen werden kann und jedem oder jeder die Einsichtnahme in den Bescheid gewährleistet ist.</li> </ol> <p>Der Bescheid ist auch in den Fällen, in denen er öffentlich verkündet wird, schriftlich zu erlassen. Die Fristen zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes beginnen erst mit schriftlicher Erlassung des Bescheides.</p> | <p><b>§ 8. Der Vergabekontrollsenat hat dem Amt der Wiener Landesregierung jährlich einen Wahrnehmungsbericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten. Darüber hinaus hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Amt der Wiener Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu berichten.</b></p> <p>§ 13. (3) Der Bescheid und seine wesentliche Begründung sind öffentlich zu verkünden. Die Verkündung entfällt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder</li> <li>2. der Bescheid nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung beschlossen werden kann und jedem oder jeder die Einsichtnahme in den Bescheid gewährleistet ist.</li> </ol> <p><b>Der Bescheid ist auch in den Fällen, in denen er öffentlich verkündet wird, schriftlich auszufertigen. Der Lauf der Fristen zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes ist bis zur Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides gehemmt.</b></p> <p>§ 18. (5) <b>Die im Anhang festgesetzten Gebührensätze vermindern oder erhöhen sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juni 2007 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl ergibt. Die Landesregierung hat nach Verlautbarung der für Juni des laufenden Jahres maßgeblichen Indexzahl die neu festgesetzten Gebührensätze im Landesgesetzblatt für Wien kundzumachen. Die neu festgesetzten Gebührensätze gel-</b></p> |

§ 19. (4) Wird der Antrag zurückgezogen oder gilt ein Antrag auf Nichtigerklärung gemäß § 21 Abs. 3 als zurückgezogen, bevor ein diesbezüglicher Bescheid des Vergabekontrollsenates beschlossen worden ist, so hat die Geschäftsstelle des Vergabekontrollsenates die Rückerstattung der Hälfte der jeweils entrichteten Pauschalgebühr an den Antragsteller oder an die Antragstellerin zu veranlassen.

§ 20. (2) Ist die zwischen dem Zugang der Verständigung über das Ausscheiden und der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung oder

ten ab dem der Kundmachung folgenden Monatsersten. Die Gebührensätze sind auf ganze Eurobeträge ab- oder aufzurunden.

**§ 19. (4) Wird ein Antrag vor Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 25 Abs. 6 oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen, so hat die Geschäftsstelle des Vergabekontrollsenates die Rückerstattung der Hälfte der jeweils entrichteten Pauschalgebühr an den Antragsteller oder an die Antragstellerin zu veranlassen. Wird ein Antrag nach Kundmachung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 25 Abs. 6, aber vor Durchführung der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, so hat die Geschäftsstelle des Vergabekontrollsenates die Rückerstattung von 20 Prozent der jeweils entrichteten Pauschalgebühr an den Antragsteller oder an die Antragstellerin zu veranlassen.**

#### **Ladungen, Zeugengebühren und Zeuginnengebühren**

**§ 19a. (1) Der Vergabekontrollsenat ist berechtigt, auch solche Personen vorzuladen (§ 19 AVG), die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb Wiens haben.**

**(2) Zeugen und Zeuginnen haben nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und der §§ 3 bis 18 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2007, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens an dem der Vernehmung folgenden Tag beim Vergabekontrollsenat geltend zu machen. Hierüber sind Zeugen und Zeuginnen zu belehren.**

**§ 20. (2) Ist die zwischen dem Zugang der Verständigung über das Ausscheiden und der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung oder**

der Widerrufsentscheidung liegende Zeitspanne kürzer als die in § 24 vorgesehene Frist, ist ein Bieter oder eine Bieterin berechtigt, unter einem die Nichtigklärung des Ausscheidens und die Nichtigklärung der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen zu beantragen.

§ 24. (2) Anträge auf Nichtigklärung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen sind

1. sofern die Angebotsfrist oder die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten weniger als 15 Tage beträgt, bis drei Tage vor Ablauf der Angebotsfrist oder der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten,
2. in allen übrigen Fällen bis sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist oder der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten einzubringen.

der Widerrufsentscheidung liegende Zeitspanne kürzer als die in § 24 Abs. 1 vorgesehene Frist, ist ein Bieter oder eine Bieterin berechtigt, **das Ausscheiden gemeinsam mit der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung in einem Antrag innerhalb der für die Anfechtung der Zuschlagsentscheidung bzw. der Widerrufsentscheidung eingeräumten Frist anzufechten.**

**§ 23. (3) Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb der in § 24 genannten Fristen bei der in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb der in § 24 genannten Fristen bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde.**

**§ 24. (2) Anträge auf Nichtigklärung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen sowie der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages sind**

- 1.** sofern die Angebotsfrist, die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten **oder die Teilnahmefrist** weniger als 15 Tage beträgt, **spätestens** drei Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten **oder der Teilnahmefrist**,
- 2.** in allen übrigen Fällen **spätestens** sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten **oder der Teilnahmefrist** einzubringen.

**Fällt das Ende der Einbringungsfrist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so ist der vorausgegangene Werktag letzter Tag der Frist.**

§ 31. (7) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2001.

§ 33. (2) Ein Bieter oder eine Bieterin, der oder die ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetz 2006 unterliegenden Vertrages hatte, kann die Feststellung beantragen, dass der Auftraggeber oder die Auftraggeberin nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters oder der Bieterin um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.

#### Parteien

§ 34. Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 33 sind der Antragsteller oder die Antragstellerin, der Auftraggeber oder die Auftraggeberin und ein allfälliger Zuschlagsempfänger oder eine allfällige Zuschlagsempfängerin.

§ 35. (1) Ein Antrag gemäß § 33 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens,
2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin,
3. die genaue Bezeichnung des allfälligen Zuschlagsempfängers

§ 31. (7) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 3/2008**.

**§ 33. (2)** Ein Bieter oder eine Bieterin, der oder die ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetz 2006 unterliegenden Vertrages hatte **und dem oder der durch das Vorgehen des Auftraggebers oder der Auftraggeberin ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht**, kann die Feststellung beantragen, dass der Auftraggeber oder die Auftraggeberin nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters oder der Bieterin um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.

#### Verfahrensrechtliche Bestimmungen

**§ 34. (1)** Parteien eines Feststellungsverfahrens nach **§ 33 Abs. 1** sind der Antragsteller oder die Antragstellerin, der Auftraggeber oder die Auftraggeberin und ein allfälliger Zuschlagsempfänger oder eine allfällige Zuschlagsempfängerin. **Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 33 Abs. 2 sind der Antragsteller oder die Antragstellerin, der Auftraggeber oder die Auftraggeberin und alle im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter oder Bieterinnen.**  
**(2) Über Anträge auf Feststellung gemäß § 33 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ist unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.**

§ 35. (1) Ein Antrag gemäß § 33 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens,
2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin,
3. die genaue Bezeichnung des allfälligen Zuschlagsempfängers

oder der allfälligen Zuschlagsempfängerin,  
 4. die Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss,  
 5. Angaben über den behaupteten eingetretenen Schaden für den Antragsteller oder die Antragstellerin,  
 6. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller oder die Antragstellerin als verletzt erachtet,  
 7. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,  
 8. einen bestimmten Antrag auf Feststellung und  
 9. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

§ 36. (1) Das Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zuschlages, des Widerrufs oder der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens erlischt, wenn der Antrag gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt gestellt wird, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin vom Zuschlag, vom Widerruf oder von der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen wurde.

oder der allfälligen Zuschlagsempfängerin,  
 4. die Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss,  
**5. Angaben über den behaupteten drohenden oder eingetretenen Schaden für den Antragsteller oder die Antragstellerin,**  
 6. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller oder die Antragstellerin als verletzt erachtet,  
 7. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,  
 8. einen bestimmten Antrag auf Feststellung und  
 9. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

**§ 36. (1)** Das Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zuschlages, des Widerrufs oder der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens erlischt, wenn der Antrag gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht binnen **sechs Wochen** ab dem Zeitpunkt gestellt wird, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin vom Zuschlag, vom Widerruf oder von der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen wurde.

**§ 36. (3) Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, gilt der Antrag auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen bei der in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde.**



§ 37. (3) Wird die Wiederaufnahme des Nichtigerklärungsverfahrens (§ 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004) in einem Zeitpunkt bewilligt oder verfügt, in dem das Vergabeverfahren durch rechtswirksame Zuschlagserteilung oder Widerrufserklärung beendet ist, hat der Vergabekontrollsenat über Antrag nur mehr festzustellen, ob die behaupteten Rechtswidrigkeiten vorliegen.

Übergangsbestimmung betreffend bestellte Mitglieder

§ 40. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes nach dem Wiener Vergaberechtsschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/2003, bestellten oder als bestellt geltenden Mitglieder des Vergabekontrollsenates bleiben im Amt und gelten im Sinne des § 3 als bestellt und bleiben sechs Jahre ab ihrer jeweiligen Bestellung gemäß § 3 des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/2003 oder gemäß § 34 des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/2003 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 des Wiener Landesvergabegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2000, im Amt.

Übergangsbestimmung betreffend Entschädigung der Mitglieder

§ 41. Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates für Zeitversäumnis festgesetzt wird, LGBl. für Wien Nr. 61/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 12/2001, bleibt bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 6, längstens jedoch bis 30. Juni 2007, als Landesgesetz in Kraft.

§ 37. (3) Wird die Wiederaufnahme des Nichtigerklärungsverfahrens (§ 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. 5/2008**) in einem Zeitpunkt bewilligt oder verfügt, in dem das Vergabeverfahren durch rechtswirksame Zuschlagserteilung oder Widerrufserklärung beendet ist, hat der Vergabekontrollsenat über Antrag nur mehr festzustellen, ob die behaupteten Rechtswidrigkeiten vorliegen.

**entfällt**

**entfällt**

|  |  |
|--|--|
| <p>Übergangsbestimmung betreffend Geschäftsordnung</p> <p>§ 42. Die Geschäftsordnung (GO) des Vergabekontrollsenats (VKS) vom 12. Dezember 2003 gemäß § 7 des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/2003, verlautbart unter <a href="http://www.gemeinderecht.wien.at">www.gemeinderecht.wien.at</a>, bleibt bis zur Beschlussfassung einer Geschäftsordnung gemäß § 7, längstens jedoch sechs Monate nach Kundmachung dieses Landesgesetzes, als Landesgesetz in Kraft.</p> <p>Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>§ 43. Durch sämtliche Bestimmungen dieses Landesgesetzes werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S 33, in der Fassung von Art. 41 der Richtlinie 92/50/EWG,</li> <li>2. die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S 14.</li> </ol> | <p><b>entfällt</b></p> <p>Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>§ 40. Durch sämtliche Bestimmungen dieses Landesgesetzes werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S 33, in der Fassung von Art. 41 der Richtlinie 92/50/EWG,</li> <li>2. die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S 14.</li> </ol> |
|--|--|